

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

10785 Berlin, den 20. Januar 2006  
Schellingstraße 4  
AZ ZKA: ZA - EG  
AZ BVR: KWG-25 b Lw/BM

## **Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses zum Vorschlag für eine „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers“ (COM (2005) 343 final) vom 25.11.2005**

Am 26. Juli 2005 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Vorschlag für eine Verordnung über die Übermittlung von Auftraggeberangaben bei Geldtransfers vorgelegt. Hierzu hatte der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) bereits unter dem 27. September 2005 ausführlich Stellung genommen. Mit dem Ratsdokument vom 25. November 2005 liegt nunmehr ein modifizierter Verordnungsvorschlag vor, der am 6. Dezember 2005 vom ECOFIN-Rat formell angenommen wurde. Wenngleich dieses Ratsdokument bereits eine Reihe unserer Anmerkungen aufgegriffen hat, erscheint es uns gleichwohl angezeigt, hiermit noch einmal nachdrücklich auf einige Einzelaspekte hinzuweisen, die unseres Erachtens eine reibungslose Umsetzung der Verordnung gefährden könnten:

Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben, die besondere Empfehlung VII der Financial Action Task Force on Money Laundering nebst zugehöriger Interpretationsnote in das Gemeinschaftsrecht zu übertragen, damit eine einheitliche Umsetzung in der Europäischen Union sichergestellt werden kann.

Dabei erlauben wir uns jedoch, darauf hinzuweisen, dass Veränderungen in den gegenwärtigen IT-Systemen in der Kreditwirtschaft typischerweise 12 bis 18 Monate Umsetzungszeit erfordern. Dieser Zeitrahmen ist bei der Festlegung der Umsetzungsfristen für die unmittelbar wirkende Verordnung, die tiefgreifende Veränderungen in den technischen Banksystemen erfordern wird, unbedingt zu berücksichtigen.

Insbesondere die Art. 8 und 9 des Verordnungsvorschlags lassen jedoch ernsthaft befürchten, dass die Funktionsfähigkeit des grenzüberschreitenden Überweisungsverkehrs ganz erheblich beeinträchtigt wird:

### **Article 8 – Detection of lack of presence of information on the payer**

Art. 8 des Ratsdokuments verlangt vom Zahlungsverkehrsdienstleister des Begünstigten effektive Verfahren zur Erkennung fehlender Informationen bei Geldtransfers. Dabei erscheint uns wesentlich, darauf hinzuweisen, dass technisch bedingt eine Prüfung nur dahingehend möglich ist, ob die maßgeblichen Datenfelder mit Informationen belegt sind. Eine inhaltliche Prüfung von Informationen auf ihre Plausibilität kann dagegen nicht vorgenommen werden, da weder automatisiert noch manuell festgestellt werden kann, ob beispielsweise die Adresse eines in einem fremdsprachigen Drittland ansässigen Auftraggebers vollständig und richtig ist. Wir regen daher an, Art. 8 wie folgt zu formulieren:

*„The payment service provider of the payee is required to detect that fields within the messaging or payment and settlement system used to effect the transfer in respect of the information on the payer have been filled in accordance with the characters or inputs admissible within the conventions of that messaging or payment and settlement system. This shall apply to:*

- (1) transfers of funds where the payment service provider of the payer is situated in the Community and the European Economic Area, in which case the information specified under Article 6 is required;*
- (2) transfers of funds where the payment service provider of the payer is situated outside the Community and the European Economic Area, in which case, complete information on the payer as referred to in Article 4, or, where applicable, the information specified under Article 13, paragraph 2 is required and*
- (3) batch file transfers where the payment service provider of the payer is situated outside the Community and the European Economic Area, in which case complete information on the payer as referred to in Article 4 is required only in the batchfile, not in the individual transfers bundled therein.”*

## **Article 9 – Transfers of funds lacking information on the payer**

Besonders gravierende Auswirkungen auf die Praxis hätte eine Umsetzung von Art. 9. Danach hat das Kreditinstitut des Begünstigten im Falle der Unvollständigkeit der Auftraggeberdaten von eingehenden Überweisungen entweder die Überweisung zurückzugeben oder die vollständigen Daten anzufordern (Abs. 1). Soweit ein Zahlungsverkehrsdienstleister wiederholt unvollständige Daten liefert, sollen sämtliche Zahlungseingänge von diesem Dienstleister zurückgewiesen werden oder die Geschäftsbeziehung zu ihm eingestellt werden (Abs.2).

Diese Vorschrift lässt die internationalen Zahlungsverkehrsausancen sowie die in der FATF-Sonderempfehlung VII und in der dazugehörigen Auslegungsnote enthaltenen Spielräume völlig unberücksichtigt, was in der Konsequenz den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr mit bestimmten Ländern zum Erliegen bringen würde:

- Die Interpretationsnote der FATF-Sonderempfehlung VII, die in dem vorliegenden Verordnungsentwurf umgesetzt werden soll, sieht in Nr. 4 eine de-minimis-Grenze von 1.000 EUR/USD vor. Unterhalb dieser Grenze sind die Auftraggeberländer nicht verpflichtet, den Auftraggeber der Überweisung zu identifizieren und die entsprechenden Daten zusammen mit der Überweisung zu übermitteln. Dies bedeutet, dass Überweisungen bis 1.000 EUR/USD aus Ländern, die von der Schwellenwertregelung Gebrauch machen, prinzipiell unvollständig sein werden. Eine Nachfrage beim Auftraggeberinstitut wird ins Leere laufen, da die vollständigen Angaben (berechtigterweise) nicht erfasst wurden. Diese Überweisungen müssten somit gemäß Art. 9 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs stets zurückgegeben werden.
- Nach mehrfachem Eintreffen solcher (berechtigterweise) unvollständigen Überweisungen dürften schließlich nach Art. 9 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs überhaupt keine Zahlungen aus den Ländern, die von der Schwellenwertregelung Gebrauch machen (zu denen u.a. die USA gehören), entgegengenommen werden. Der Zahlungsverkehr mit diesen Ländern müsste folglich innerhalb absehbarer Zeit völlig eingestellt werden. Eine solche Folge erscheint weder im Interesse der Bürger und Verbraucher in der Europäischen Union intendiert noch im Sinne des internationalen Handelsverkehrs im Zeitalter stetig zusammenwachsender Märkte akzeptabel.

Wir ersuchen Sie vor diesem Hintergrund dringend, die Geldtransferverordnung mit der FATF-Sonderempfehlung VII in Einklang zu bringen. Der in Nr. 4 der Interpretationsnote zur FATF-Sonderempfehlung VII enthaltene de minimis-Schwellenwert von 1.000 EUR/USD muss – zumindest für eingehende Zahlungen – in Art. 9 der EU-Verordnung berücksichtigt werden. Insbesondere die Handlungsvorgaben bei Erkennen unvollständiger Zahlungen dürfen nicht über diejenigen der FATF-Sonderempfehlung VII hinausgehen.

Wir regen an, Art. 9 wie folgt zu formulieren:

*„1. If the payment service provider of the payee situated within the Community and the European Economic Area becomes aware that information on the payer required under this Regulation is missing or incomplete when receiving transfers of funds over an amount of 1000 EUR/USD, it shall either reject the transfer or ask for complete information on the payer. In all cases, the payment service provider of the payee shall comply with any applicable law or administrative provisions relating to money laundering and terrorist financing, in particular, Regulations (EC) No 2580/2001 and (EC) No 881/2002 and Directive 2005/60/EC, as well as national implementing measures. This should be notwithstanding the contractual arrangement and contract law that governs such business relationship.*

*2. Where a payment service provider systematically fails to supply the required information on the payer, the payment service provider of the payee situated within the Community and the European Economic Area should consider restricting or even terminating its business relationship with these financial institutions.*

*The payment service provider of the payee situated within the Community and the European Economic Area shall report that fact to the authorities responsible for combating money laundering or terrorist financing.”*

Darüber hinaus erscheinen weitere Anmerkungen zu folgenden Vorgaben des Verordnungsvorschlags angezeigt:

#### **Article 1 – Subject matter / Article 2 - Scope**

Nach Art. 1 und 2 soll die Verordnung „transfers of funds“ betreffen. Nach unserem Verständnis sollen jedoch Inkassovorgänge per Lastschrift und Scheck nicht erfasst werden.

Um dies zu verdeutlichen, regen wir an, die Worte „transfers of funds“ durchgängig zu ersetzen durch „*wire transfers*“. Dies würde auch die Übereinstimmung mit dem Regelungszweck, -gegenstand und Wortlaut der FATF-Sonderempfehlung VII sicherstellen.

#### **Article 6 – Transfers of funds within the Community**

Da anzunehmen ist, dass die Verordnung auch in den Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes Liechtenstein, Island und Norwegen übernommen wird, sollte diese Privilegierung auch für Zahlungen aus und in diese Staaten gelten. Dies entspräche auch dem Anwendungsbereich der EU-Verordnung 2560/2001, die laut Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses auch für grenzüberschreitende Zahlungen aus allen Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes gilt. Wir regen daher an, die Überschrift sowie den ersten Absatz des Art. 6 wie folgt zu fassen:

*„Transfers of funds within the Community and the European Economic Area*

*By way of derogation from Article 5(1), transfers of funds, where both the payment service provider of the payer and the payment service provider of the payee are situated in the Community and the European Economic Area, shall only be required to be accompanied by the account number of the payer or a unique identifier allowing the transaction to be traced back to the payer.”*

Um die Unterschiedlichkeit von Feiertagen und Bankfeiertagen in den Mitgliedsstaaten sachgerecht abzubilden, halten wir es für sinnvoll, die Frist des Art. 6 Abs. 2 statt auf „working days“ auf „banking business days“ zu beziehen. Darüber hinaus sollten jeweils die Bankarbeitstage des Staates maßgeblich sein, in dem der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers ansässig ist. Auf diese Weise würde z. B. auch dem Heiligabend Rechnung getragen, der in Deutschland zwar kein allgemeiner Feiertag, gleichwohl aber Bankfeiertag ist. Wir regen daher an, Art. 6 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

*„However, if so requested by the payment service provider of the payee, the payment service provider of the payer shall make available to the payment service provider of the payee, complete information on the payer, within three banking business days of receiving that request; this period refers to the banking business days observed in the country in which the payment service provider of the payer is situated.”*

### **Article 13 – Technical limitations**

Ebenso wie begünstigte Kreditinstitute können auch zwischengeschaltete Banken die Auftrageberdaten nicht auf Vollständigkeit oder Plausibilität prüfen (siehe oben Ausführungen zu Art. 8). Die Verordnung sollte auch insofern nicht über die Vorgaben der besonderen Empfehlung VII der FATF hinausgehen. Wir regen daher an, Art. 13 Nr. 2 ersatzlos zu streichen und damit die Pflichten zwischengeschalteter Zahlungsverkehrsdienstleister auf die Weiterleitung und Aufbewahrung der empfangenen Datensätze zu beschränken.